

Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation, § 18a FinVermV

- Erfolgt die Beratung oder **Auftragserteilung per Telefon oder elektronisch**, so muss deren Inhalt aufgezeichnet werden (Taping).
- Der Anleger muss **über die Aufzeichnung vorab informiert** werden. Sofern er der Aufzeichnung **widerspricht**, darf die **Beratung nicht** auf diesem Weg **erbracht werden**.
- Der Anleger kann bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 **jederzeit eine Kopie der Aufzeichnung verlangen**.
- In § 23 FinVermV wurde die bisherige Pflicht des Gewerbetreibenden, Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem dauerhaften Datenträger fünf Jahre aufzubewahren, auf **zehn Jahre ausgedehnt**. Der Grund hierfür ist, dass Finanzanlagen oftmals auf eine längere Laufzeit als fünf Jahre ausgelegt sind.